

Der Volksstaat

Abonnementspreis für ganz Deutschland 16 Sgr. pro Quartal.
Monats-Abonnements werden bei allen deutschen Postanstalten auf den 1ten u. 3ten Monat und auf den 5ten Monat besonders angenommen; im Kgr. Sachsen u. Herzth. Sachl.-Altenburg auch auf den 1ten Monat des Quartals à 5 1/2 Sgr.

Erscheint in Leipzig
Mittwoch, Freitag, Sonntag.
Bestellungen nehmen an alle Postanstalten u. Buchhandlungen des In- u. Auslandes.
Filial-Expeditionen für die Vereinigten Staaten:
F. A. Sorge,
Box 101 Hoboken, N. J.
Peter Hah,
8. W. Corner Third and Coates str. Philadelphia.

Organ der sozialdemokratischen Arbeiterpartei und der internationalen Gewerkschaften.

Inserate, die Abhaltung von Partei-, Vereins- und Volksversammlungen, sowie die Filial-Expeditionen und sonstige Partei-Angelegenheiten betreffend, werden mit 1 Ngr., — Privat- und Vergnügungs-Anzeigen mit 2 1/2 Ngr. die dreispaltige Petit-Zeile berechnet.

Nr. 123.

Mittwoch, 21. Oktober.

1874.

14. sächsischer Wahlkreis.

Die Wahl im 14. sächsischen Reichstagswahlbezirk ist auf den 5. November festgesetzt. Auf an die Arbeit. Wir wollen und müssen siegen!

Wie die preussische Regierung die Landarbeiterfrage löst.

Im preussischen landwirtschaftlichen Ministerium beschäftigte man sich laut offiziellen Mittheilungen schon voriges Jahr mit einem Gesetzentwurf zur Regelung der ländlichen Arbeiterverhältnisse. Man scheint sich aber nicht sehr angestrengt zu haben. Erst jetzt ist der Entwurf fertig geworden, und zwar folgender:

§ 1. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist Gegenstand freier Uebereinkunft. Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

§ 2. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§ 3. Jeder Arbeitgeber ist der Aufsichtsbehörde gegenüber verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Arbeitsbetriebes und der Arbeitsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind.

§ 4. Wenn beim Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines damit verbundenen Gewerbes Maschinen in Anwendung kommen, deren Handhabung besondere Vorsicht und Sachkenntnis erfordert, so finden hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die durch den Maschinenbetrieb herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen die Vorschriften des Reichsgesetzes (Hauptpflichtgesetz) vom 7. Juni 1871 (R. G. Bl. pag. 207) in den §§ 2 und ff. Anwendung.

§ 5. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Beteiligten, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszuweihen.

§ 6. Maß und Beschaffenheit der Leitung und Gegenleistung, Umfang und Dauer des Arbeitsverhältnisses und die etwaigen Abkündigungsfristen richten sich nach der Ortsgebräuche, sofern nicht durch den Vertrag etwas anderes bestimmt ist. — Im Zweifelsfall gelten folgende Regeln:

1. Ist einem Arbeiter in Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn eine Wohnung für sich und seine Familie, oder ist ihm Pensionsgewalt gewährt, oder bezieht er einen Antheil am Wirtschaftsertrage, so wird der Vertrag als auf ein Jahr geschlossen angenommen. Wird derselbe nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres aufgekündigt, so ist er von Jahr zu Jahr als auf ein Jahr verlängert zu erachten.

2. Der Vertrag mit Arbeitern, welche lediglich auf Tagelohn (Natural- oder Geldlohn) gebunden sind, ist auf diejenigen Zeitabschnitte für geschlossen zu erachten, in so fern nicht aus den getroffenen Verabredungen zu entnehmen ist, daß das Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung eines bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Geschäftes (Ernte-Arbeiten, Meliorationsarbeiten, Holzschlägen etc.) andauern soll.

§ 7. Vor Ablauf der vertragmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Arbeitnehmer nur entlassen werden:

1. wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines lieblichen Lebenswandels schuldig machen;
2. wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie oder die zur Beaufsichtigung der Arbeit bestellten Wirtschaftsbeamten zu Schulden kommen lassen;
5. wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers oder den zur Beaufsichtigung der Arbeit bestellten Wirtschaftsbeamten verbächtigen Umgang pflegen oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind. Diese Vorschrift findet auf solche Arbeiter keine Anwendung, welchen in Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn eine Wohnung für sich und ihre Familie oder Landnutzung gewährt

ist oder welche einen Antheil am Wirtschaftsertrage beziehen.

Inwiefern in den zu 6 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 8. Die Arbeitnehmer können die Arbeit vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung nur verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder die zur Beaufsichtigung bestellten Wirtschaftsbeamten sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder dessen Angehörige sie zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4. wenn er ihnen nicht die schuldige Vergütung (Geldlohn, Wohnung, Ackerlohn, sonstige Naturalien etc.) in der bedingenden Weise gewährt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilung gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

§ 9. Wenn zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses oder über die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder über die Ertheilung oder den Inhalt der im § 5 erwähnten Zeugnisse entstehen, so ist die Polizeibehörde zuständig, hierüber eine vorläufige Anordnung zu treffen und dieselbe sofort in Vollzug zu setzen. Die Zuständigkeit der Gerichte wird hierdurch nicht berührt, jedoch behält es bis zur gerichtlichen Entscheidung bei der polizeilichen Anordnung sein Verbleiben. Ueber sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse hat die Ortspolizeibehörde eine Verfügung nicht zu treffen.

§ 10. Zur Durchführung ihrer auf Grund des vorigen Paragraphen getroffenen Anordnung ist die Polizeibehörde befugt, Geldstrafen bis zur Höhe von 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen anzudrohen und festzusetzen. Der Festsetzung muß eine schriftliche Androhung mit einer kurz zu bemessenden bestimmten Frist vorangehen. Die Behörde ist jedoch verpflichtet, von jeder der streitenden Parteien auf ihren Wunsch Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu Protokoll zu nehmen und sofort an die zuständige Behörde zu befördern.

§ 11. Das vorstehende Gesetz findet auf das Verhältnis des ländlichen Gesindes und der Haus-Offizianten keine Anwendung.

Dies der Entwurf. Der diesen Paragraphen kurzer Sinn ist: Der Arbeitskontrakt, sei er nun schriftlich abgeschlossen oder nicht, zu dem sich der Arbeiter bei Strafe des Hungertodes „aus freier Uebereinkunft“ (!) verstehen muß, ist nur für den einen Theil bindend: für den Arbeiter. Der „Arbeitgeber“ kann auf Grund des § 7 jeden Arbeiter zu jeder Zeit entlassen, denn was läßt sich nicht zu „lieblichem Lebenswandel“, zu „grober Ehrverletzung“, zu einem Verstoß „unter die guten Sitten“ stampeln? Es ist wahr, auch der Arbeiter „kann“ unter gewissen Bedingungen den Kontrakt lösen, allein, abgesehen davon, daß in den betreffenden Bestimmungen (§ 8) die „Ehrverletzungen“ und der „liebliche Lebenswandel“ fehlen — als ob ein Arbeiter keine Ehre hätte und ein „Arbeitgeber“ keinen lieblichen Lebenswandelsüchters könnte — sind diese Bestimmungen schon darum vollkommen illusorisch, weil die Entscheidung bei den Gerichten, d. h. bei den Klassengenossen der „Arbeitgeber“ liegt.

Kurz: der Landarbeiter wird seinem „Arbeitgeber“, dem Gutbesitzer, auf Gnade oder Ungnade überliefert. — So löst die preussische Regierung die soziale Frage auf dem Land!

Landwürmer.

Es treiben sich jetzt in Deutschland verschiedene Landwürmer herum, die gleich dem unglücklichen Commis voyageur (Handlungsreisenden) dieses unglücklichen Namens, als umgekehrte Ritter St. George dem Sozialismus zu Leibe gehen und den Sarazn machen wollen. Der Eine davon hört auf den Namen Böhmer, Dr. und Professor Böhmer, Kaiser im Reich der Nichtswisser (als solcher feierlich nistelliert von dem Schwarzkünstler Franz in Zürich*) und ob dieser seiner wohl verdienten Würde bewundert und verehrt von den deutschen Bourgeois, die gar eifrige und loyale Bürger sind jenes Reichs. Dieser Landwurm (von dem beiläufig durch Abschleifung des „ri“ der Ausdruck: „Böhmische Dörfer“ herrühren soll, um etwas zu bezeichnen, was man nicht weiß) gab seine letzte Großvorstellung auf dem „deutschen Protestantenitag“, einer Versammlung von „Notabeln“ aus dem Böhmerischen Reich, und schlug den Sozialismus todt, mausmausetodt — durch folgenden Satz: „Noth und Elend ist vorhanden, aber Noth und Elend im Wirtschaftsleben heißt mit anderen Worten: Mangel an Nahrungsmitteln, Kleidung, Heizung etc.; es fehlt an Produktion, aber wir können sie für die Massen der Bevölkerung doch nicht aus dem Boden hervorstampfen; nur

*) Das Nähere zu lesen in dem sehr ergötzlichen und kurzweiligen Büchlein: Herr Böhmer, Professor der Nationalökonomie und seine Fälschungen der Wissenschaft. Von einem Arbeiter. Zürich. Zu haben in der „Volksstaat-Expedition“ für 7 Gr.

durch Vermehrung der Produktion (nicht durch Verminderung der Produktion, wie das jegige Programm der Sozialdemokratie lautet) ist hier den Massen zu helfen.“ Dixit, er hat's gesagt! Und wir sind abgethan —. Also die Sozialdemokraten wollen die Produktion beschränken; sie behaupten zwar das Gegentheil, allein der Böhmer kennt den Sozialismus, der für ihn ja ein ihm eigenthümliches Böhmerisches Dorf ist, besser als die Sozialdemokraten; und wenn die deutschen Bourgeois die Produktion vermehren, sie etwa auf die Höhe der englischen erheben, dann gibt's keine Noth und kein Elend mehr, Niemand hungert mehr, Niemand verhungert mehr — wie in England! —

Weiter! Das Todgeschlagenwerden von solchen „gemalten“ Landwürmern ist ein so angenehmes Ding, daß wir uns den Luxus dieses Vergnügens noch einmal, noch mehrermale, vielleicht noch recht oft erlauben müssen. Was kraucht dort in dem Busch herum? Ein zweiter Landwurm ist's, der herangeflohen kommt. Kennt sich geheimnißvoll „Ernst von Eynern“, trägt in der Hand eine geheimnißvolle Schrift, in blauem Umschlag, einen sogenannten „Höllenzwang“ (Buch zur Beschwörung der Geister), und verliest daraus, und starr er blickend, geheimnißvolle Formeln: „Abrakadabra! — Abrakadabra! — Die Anwendung der Theorie (d. h. Wissenschaft) muß auf dem Gebiet des sozialen Lebens nur für sehr begränzt zulässig erachtet werden (S. 1). Böhmer, der aus sicherer Distanz zuschaut, schlägt vor: Freunden über diesen der Wissenschaft applizierten Raststieber 6 Parzellenäme.) Abrakadabra! Die Sozialisten brachten bei den letzten Wahlen die Forderungen eines fortgeschrittenen Liberalismus als die ihrigen und stellten ihn so in prinzipiellen Gegensatz zu ihren Forderungen hin (S. 3). Abrakadabra! Wir sind noch ein junges, industrielles Volk (S. 4). Böhmer schlägt wieder 6 Parzellenäme ob dieser Dirsfrage an die Adresse der Wissenschaft, welche bisher stets behauptet, die Germanen seien ein sehr altes, ein „Urvolk.“ — Abrakadabra! — Die Erwerbslust ist die Ursache des Wohlstandes aller Staaten (S. 8). Abrakadabra! Die Blüthe aller Gewerbe hat ihre Grundlage in der großen Bodenheilung. Diese kleinen Besitzungen, durch geschickte Ausnutzung zu hoher Ertragsfähigkeit gesteigert, ernähren eine Masse Menschen und stößen den auf eigener Scholle wohnenden Männern Liebe zum Vaterland und zur sozialen Ordnung ein (S. 13). Böhmer, dem die Statistik der französischen Parzellenbauernmische verschiedentlich unter die Nase geschrieben worden ist, schlägt 12 Parzellenäme über diesen Faustschlag, der seiner natürlichen Feindin ertheilt wird.) Abrakadabra! Der Sozialismus ist unpreussisch; — die wilde Wuth der Kommunisten und aller revolutionären Elemente Europas wieder diesen festgesetzten preussischen Staat ist nur zu sehr gerechtfertigt. — Je mehr sich dieses Großpreussenthum über Deutschland ausdehnt und dasselbe zum (preussischen?) Nationalstaat macht, je mehr muß diese revolutionäre, staatenlose (!) Bestimmung weichen. (S. 19, 20) Abrakadabra! Denn die Sozialdemokratie ist nichts anderes, wie (!) eine Partei, die sich in jeder menschlichen Gemeinschaft bilden wird, in welcher der Besitz an Gütern von Arbeit und Fleiß und von den Gaben des Oseus und Hergens abhängig gemacht wird. Abrakadabra! —

Und nun, nachdem der geheimnißvolle Landwurm und diese tödtlichen Zauberformeln an den Kopf, und in seinem Ueberseher den preussischen Staat aus „jeder menschlichen Gemeinschaft“ geworfen hat, holt er aus zu dem letzten Vernichtungstreich: Ihr Sozialdemokraten beneidet die Mastbäuger? Thonet die ihr seid: — Jedermann kennt Fr. Krupp in Essen. Glaubt man denn, dessen Beispiel stehe vereinzelt in der Geschichte der deutschen Industrie da? Er übernimmt, fast als einziges Erbe von seinem Vater dessen Idee: die Verwandlung des Eisens in Gießstahl; jähe und ausdauernd, von Schwierigkeiten umgeben, bedroht mit dem Verlust seines kleinen Besitzes, weiß er sich durchzuarbeiten und heute steht er als der größte Industrielle der Welt da. Soll er nun den Lohn nicht verdienen, daß er sein „gewohnheitsmäßiges Dasein“ (!) nach seinem Behagen gestalten kann, umso mehr da doch Alles was er ausgiebt, wieder der Produktion zu Gute kommt? Die Flasche Wein, welche er seinen Gästen kredenzt, gab sie nicht bei dem Ankauf dem Weinhändler die Lohnzahlung zurück, die dieser als Vorkaufszahlung dem Winger am Rhein, wer weiß wie viel Jahre vorher schon, gemacht hatte? (S. 73.) Nicht nur kann jeder Arbeiter, wenn er es richtig anfängt, ein Krupp werden, nein, heute schon ist er gewissermaßen ein Krupp, denn was Krupp ist, was Krupp trinkt, das ist und trinkt in Wirklichkeit der Arbeiter; und wenn Krupp schwelgt, so ist das nur ein Opfer, das er dem Arbeiter bringt. Abrakadabra! —

Das war zu viel. Der Lachkrampf ist unübersteiglich. Wir taumeln zu Boden, — doch was ist das? Während der geheimnißvolle „Ernst von Eynern“ sich triumphiert über uns beugt, um zu sehen, daß wir auch „ganz mausmausetodt“ sind, verschleibt sich die Landwurm-Pappdeckel-Maske und wir blicken in das feiste, weinselige, etwas übernächliche Gesicht — unseres Leipziger Markenkönigs! „Bon Eynern“ nennt er sich, heißt aber Spartig! **) Wahrhaftig, der Karnevalssturz war nicht schlecht.

*) Der profane Titel lautet: Wider die Sozialdemokratie und Verwandtes von Ernst von Eynern. Leipzig, Verlag von Otto Wigand 1874. Preis 20 Gr. Was unter „Verwandtes“ zu verstehen ist, haben wir nicht herausbringen können, schon weil wir beim besten Willen nicht zu errathen im Stand sind, was der Verfasser sich unter „Sozialdemokratie“ denkt, was er überhaupt denkt.

**) Das ist kein schlechter Witz; — wie wir von zuverlässiger Seite erfahren, hat das feistere Nachwerk wirklich „unseren“ Spartig zum Verfasser. R. d. S.

*) So heißt's im Text; gemeint sind offenbar die der „Ortsgebräuche“ entsprechenden Zeitabschnitte. R. d. S.

Die criminelle Bestrafung des (Arbeits-) Contractbruchs.

K-z. Wer im Stande ist, frei eingegangene contractmäßige Verpflichtungen zu erfüllen, es aber zur widerrechtlichen Benachteiligung der andern Partei, und um sich einen Vorteil zu verschaffen, nicht thut, der handelt nicht nur moralisch verwerflich, sondern mag, wie (d. h. zunächst ich und einige Freunde), werden dem nur zustimmen, auch gesetzlich bestraft werden. Es fragt sich nur, ob jene Punkte: frei eingegangener Contract, Möglichkeit der Erfüllung, absichtliche Nichterfüllung, um sich einen Vermögensvorteil zu sichern und widerrechtliche Benachteiligung der andern Partei auch alle beim Bruche des Arbeitsvertrages zutreffen.

Wenn ich Jemandem eine Pistole auf die Brust setze und ihn durch die Todesfurcht zur Unterschrift eines Contractes zwingen, so ist der Contract nicht frei eingegangen. Ähnlich ist es, wenn ich Jemand durch die gewisse Aussicht zu verhungern, nöthige, einen Contract einzugehen; auch dann ist der eingegangene Contract kein frei eingegangener. Kein Mensch braucht unserm Rechtsgelübde nach die Möglichkeit der bloßen Existenz zu erkaufen durch etwas anderes, als das er höchstens die Kräfte, die er hat, für die Zeit, während welcher ein Anderer seine Existenz sichert, für diesen anwendet. Mit andern Worten, wenn einem Menschen nichts anderes als dessen Existenz gewährt wird, so kann er sich nicht über den Augenblick hinaus verpfänden, denn seine Existenz ist erstens zur Kräftentwilderung, zur Arbeit nothwendig, ist also keine ihm gewährte Wohlthat, und seine Existenz ist zweitens ein unveräußerliches Recht, kann also nicht der Gegenstand eines Contractes werden.

Dass es sich aber in der That so verhält, daß nämlich der größte Theil der Arbeiter nur die Mittel der Existenz erhält, das erkennen, ohne es zu wissen und zu wollen, die Freunde der criminellen Bestrafung des Arbeits-Contractbruchs an, indem sie sagen, die civilrechtliche Verfolgung des Contractbruchs nützt nichts, denn der Arbeiter hat nichts. Also er hat nichts, also sein sogenannter Arbeitslohn hat eben nur hingereicht, seine Existenz unter den gebräuchlichen Verhältnissen zu ermöglichen. — Die Einrede, daß die gewohnheitsgemäße Consumption eine Luxusconsumtion sei, müßte von gegnerischer Seite erst erwiesen werden, nach den Erfahrungen, die der Verfasser bei seinem Verkehr mit Arbeitern als Arzt gemacht, ist sowohl auf dem Lande als in kleinen und großen Städten häufig die Existenz der Arbeiter und ihrer Familien nicht einmal eine gesundheitsgemäße. — Der Arbeiter also hat nichts, weil sein Lohn kaum oder nicht zur Fristung einer gesundheitsgemäßen Existenz hinreicht; und weil er also, um nicht plötzlich oder allmählich zu verhungern, gewisse Arbeitsbedingungen eingegangen ist, soll er zur Zeit, wo ihm die Möglichkeit gegeben ist, bessere Bedingungen zu erlangen, sich mit nothdürftiger Erhaltung seiner Existenz zufrieden stellen?

Der Arbeitscontract war ein einseitiger, der Arbeiter gab seine Arbeit und erhielt nur was die Arbeit überhaupt möglich machte: seinen Lebensunterhalt. Ein Contract aber muß stets beide Theile verpflichten, jeder muß ein veräußerliches Gut dem Andern zusichern. Ein Vertrag, welcher dem Arbeitgeber den vollen Ertrag der Arbeit, dem Arbeiter aber nur die Existenz gewährt, ist ein einseitiger Vertrag oder was dasselbe sagt, ist gar kein Vertrag. Wenn also die Freunde der criminellen Contractbruchbestrafung sagen, der Arbeiter hat nichts, ohne daß sie gleichzeitig eine wesentliche Verschwendung des Arbeitsnachweises, so sagen sie, der Arbeiter ist einen Vertrag eingegangen, der nur dem Arbeitnehmer (oder wie er mit Umdeutung der Wahrheit genannt zu werden pflegt: der Arbeitgeber) einen Vorteil zusichert, der also von Seiten des nur benachteiligten Arbeiters nicht gehalten zu werden braucht.

Etwas ganz anderes ist es, wenn ein Arbeitsvertrag eingegangen wird, welcher dem Arbeiter mehr gewährt, als seinen Unterhalt (und den seiner Familie, für welchen ja niemand anderes sorgt als der Familienvater, für welche er sogar gesetzlich sorgen muß). Dieser nothdürftige Unterhalt der Familie kann daher ebenso wenig als die vom Arbeiter zu zahlenden Steuern diesem als ein über den Bedarf gehender Lohn angerechnet werden. Also wenn der Arbeiter mehr erhielt als er zu seiner und der Familie gesundheitsgemäßen Existenz nöthig hat, dann ist der Contract ein vollgültiger, dann aber hat der Arbeiter auch etwas, denn unsere besser gestellten Arbeiter (sie, die sparen können) sind meist sparsam, dann ist die civilrechtliche Verfolgung des Contractbruchs erfolgreich.

Wo wegen bloßer Gewährung der Existenzmittel das Bestreben eines gegenseitigen Contractes überhaupt fehlt, da findet natürlich eine widerrechtliche Benachteiligung des „Arbeitgebers“ durch den Bruch des sogenannten Contractes nicht statt. So wenig dem Arbeiter durch die Ermöglichung seiner Existenz eine Pflicht erwächst, so wenig erwächst dem Arbeitgeber durch die Gewährung der bloßen Existenz ein Recht, denn den Erfolg dieser Existenzgewährung, nämlich der Arbeit, hat er ja schon vollständig erhalten.

Wäre heut die criminelle Bestrafung des Contractbruchs Gesetz, so müßte es die Aufgabe jedes gerecht-denkenden Menschen sein, für Aufhebung des Gesetzes zu wirken, denn dem, der nur das Nöthigste erhält, muß wenigstens die Möglichkeit offen gehalten werden, im geeigneten Moment seine Lage zu verbessern. Da aber von einer Partei der Arbeitgeber dieses Gesetz erst angestrebt wird, so sagen wir, will der Staat, was wir allerdings bei der gegenwärtigen Organisation desselben für verfrüht halten, sich einmal mit dieser Materie befassen, so mag er den Bestrebungen jener Partei direkt entgegen erklären: „Jeder Contract, der dem Arbeiter nur den für sich und eine mittlere Familie nöthigen Lebensunterhalt gewährt, ist ungültig, ein gültiger Contract kann abgeschlossen werden nur über die Vertheilung des nach Abzug der Produktionskosten (wozu der Lebensunterhalt des Arbeiters mit gehört) verbleibenden Gewinns.“

Von den Gegnern der criminellen Bestrafung des Contractbruchs zu Eisenach sind ähnliche Gedanken nirgends ausgesprochen worden, wenn sich auch einige leise Anklänge finden mögen; viel wurde über den zu erwartenden Erfolg der criminellen Bestrafung gesprochen. Für uns, die wir das entschiedene Unrecht des Vorschlages nachgewiesen zu haben überzeugt sind, lohnt es nicht, noch über die Ausführbarkeit weillässig zu sprechen. Wir fügen nur unsere Ansicht über den wahrscheinlichen Erfolg im Falle der Erlassung eines derartigen Gesetzes bei, den Lesern dieses Blattes wird die Selbstbegündung der Ansicht nicht schwer fallen.

Die Einführung der Contractbücher (Arbeitsbücher) und die criminelle Bestrafung sowohl der contractbrüchigen Arbeiter als auch derjenigen Arbeitgeber, welche zu Contractbruch verleiten (d. h. contractbrüchige Arbeiter beschäftigen) würde allerdings sehr erfolgreich sein. Der Contractbruch würde aufhören, gleichzeitig würde der Arbeiter streben, längere Contracte, der Arbeitgeber dagegen längere Contracte einzuführen, und bei dem schwankenden

Arbeitsangebot und der schwankenden Arbeitsnachfrage unserer gegenwärtigen Produktionsweise, würde der Arbeitgeber zu Zeiten überflüssigen Arbeitsangebots längere Contracte verlangen und erreichen, was bis jetzt bei der Unsicherheit der Contracte wenig lohnte. Der Arbeiter würde in Folge dessen zur Zeit des guten Geschäftsganges den sogenannten Arbeitslohn der schlechten Zeiten weiter beziehen. Anstatt daß der ländliche Arbeiter zu der immer noch besseren Stellung des industriellen Arbeiters sich aufschwängt, würde der Industrielle auf die Stufe des ländlichen Arbeiters hinabgedrückt werden. Die Verschlechterung der Arbeitsstellung würde natürlich nur so lange dauern, bis eben die Existenzmittel auf das Alleräußerste beschränkt sind, und entweder die Kindersterblichkeit eine Verminderung der Arbeiterzahl herbeiführt hätte oder, was wahrscheinlicher, bis der man einmal bereits selbstbedenkende Arbeiter gegen die ihm nachtheiligen (wie eine Partei der Arbeitgeber wünscht, durch den Staat garantierten) Lohnsätze Front macht.

Die nächste Folge der criminellen Bestrafung des Contractbruchs wäre also Verschlechterung der Arbeiterlage, die weitere Folge wäre Einführung des sozialdemokratischen Staates. Wir sind aber keine Pessimisten, das brigt wir wollen die Einführung des sozialdemokratischen Staates nicht dadurch, daß wir den Arbeiter zur Verzweiflung getrieben sehen, sondern wir wollen die Einführung durch die zunehmende Erkenntnis aller Kreise, zunächst allerdings der Arbeiter über den wahren Zweck des Staates, wie Passalle im Arbeiterprogramm pag. 37 und 38 ihn entwickelt.

Es heißt da: „Der Zweck des Staates ist nicht der, dem Einzelnen nur die persönliche Freiheit und das Eigenthum zu schützen, mit welchem er nach der Idee der Bourgeoisie angeblich schon in den Staat eintritt; der Zweck des Staates ist vielmehr der, durch diese Vereinigung der Einzelnen in den Staat zu setzen, solche Zwecke, eine solche Stufe des Daseins zu erreichen, die sie als Einzelne niemals erreichen könnten, sie zu befähigen, eine Summe von Bildung, Macht und Freiheit (also Glück) zu erlangen, die ihnen sämmtlich als Einzelnen schlechthin unerschwinglich wäre. — Der Arbeiterstand, die unteren Classen der Gesellschaft überhaupt, haben schon durch die hilflose Lage, in welcher sich ihre Mitglieder als Einzelne befinden, den tiefen Instinct, daß eben das die Bestimmung des Staates sei und sein müsse, dem Einzelnen durch die Vereinigung Aller zu einer solchen Entwicklung zu verhelfen, zu der er als Einzelner nicht befähigt wäre. Ein Staat also, welcher unter der Herrschaft der Idee des Arbeiterstandes gesetzt wird, würde... mit freier Last und vollkommenster Consequenz vordringen, was bisher nur Stückweis in den dürftigsten Umrisen dem widersprechenden Willen abgerungen worden ist... er würde eine Summe von Glück, Bildung, Wohlsein und Freiheit herbeiführen, wie sie ohne Beispiel dasteht in der Weltgeschichte, und gegen welche selbst die gerühmtesten Zustände in früheren Zeiten in ein verblasendes Schattensbild zurücktreten.“

Durch Verbreitung dieser von Passalle gepredigten höheren Ideen über den Staatszweck, nicht durch einen Akt der Verzweiflung der Arbeiter wünschen wir den sozialdemokratischen Staat angebahnt, deswegen haben wir die heilige Pflicht, jenen Bestrebungen, welche den Staat zum Mittel der Unternehmung machen wollen, mit aller Schärfe entgegenzutreten, deshalb verwerfen wir vor Allem die criminelle Bestrafung des Bruches eines Arbeitsvertrages.

Politische Uebersicht.

— Wer in einem Glashaus wohnt, soll nicht mit Steinen werfen. Die Reptilienpresse des Fürsten Bismarck ist jetzt in der Arnim-Affaire auf ein neues Manöver verfallen: sie sucht den Glauben zu erwecken, Graf Arnim habe sich schmutziger Geldpraktiken schuldig gemacht. Ungeschickteres konnten die Goldschreiber nicht verüben. Der Pfeil schießt auf die Schützen zurück. Inscensetage des Prozesses ist Herr Wagener, der Held der Kaiserlichen Enthüllungen! Und der Gegner Arnims, Fürst Bismarck, ist er etwa berufen, eine solche Anklage zu erheben? War Arnim, wie man ihn jetzt vorwirft, früher in bedrängten Verhältnissen, so war Fürst Bismarck es sicher nicht weniger; und ist Arnim jetzt reich, so ist Fürst Bismarck wohl zehnmal so reich. Und in Berliner Finanzkreisen weiß man sehr genau, daß die Gesamtsumme der Dotationen, welche Fürst Bismarck bezogen hat, nicht die Hälfte des Gesamtvermögens des Fürsten Bismarck ausmachen. Wie dieses kolossale Vermögen erworben worden ist, das erhellt zum Theil aus nachstehender, von uns bereits erwähnter Correspondenz der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“:

„Aus dem Herzogthum Lauenburg, im October. Sie haben lange nichts aus unserem personalverbundenen Ländchen gehört. Meine Ihnen s. Z. gesandten Mittheilungen über die Art und Weise, wie der Sachsenwald von seinem Eigentümer, Fürst Bismarck, ausgenutzt wird, haben eine ziemlich Aufregung in den von dem Verwalter des bekannten Reptilienfonds abhängigen Zeitungen hervorgerufen, und alle haben in das Eine Horn geblasen: „Der Sachsenwald wird so genau forstwirtschaftlich verwaltet, wie nur irgend möglich!“ Freilich die Dampfzägenmühle ist bei Schwarzenbeck nicht gebaut, und die Fabrication von Papier aus Holz ist nicht gekommen, so daß die zum Betrieb solcher Anstalten erforderlichen ungeheuren Holzmassen nicht gefällt werden, aber das Quantum an Stämmen, die der schöne Sachsenwald jetzt alljährlich hergeben muß, ist doch ungeheuer im Vergleich mit früher. Ich will einräumen, daß wir Lauenburger nicht genug geschlagen haben, als wir noch Herren des wenigstens vier Millionen Thaler werthen Waldes waren, aber verhältnismäßig wurde doch für den Nachwuchs mehr gethan als jetzt. Fürst Bismarck ist ein sparsamer, sehr sparsamer Mann in seinem eigenen Haushalt, und möchte er am liebsten möglichst viel Nutzen aus dem kaiserlichen Geschenk ziehen, ohne viel Kosten daran zu verwenden. — Aber das ist es eben, weshalb wir hier eine wirklich richtige forstwirtschaftliche Anwendung des Waldes bestreiten. Wir machen Fürst Bismarck den Vorwurf, daß nicht genug für die Cultur des Waldes geschieht. Die Gelder zu diesem Zweck fließen unseres Erachtens zu spärlich, und die gezahlten Löhnungen an die Arbeiter und Beamten sind für hiesige Gegend und hiesige Preise zu niedrig. Darüber ist nur Eine Stimme, und daß diese Recht hat, beweist wohl der Umstand, daß der seit Oberförster Eilers Tod über den Sachsenwald gesetzte Oberförster Hinz, ein Altpreuße, in nächster Zeit wieder fortgeht, weil seine Forderungen für die Waldkultur und bessere pecuniäre Stellung von seinem Herrn nicht bewilligt sind. Herr Hinz ist in seinem Fach ein sehr befähigter, thätiger Mann, den der Fürst sich selbst unter den vielen Oberförstern in Preußen ausgesucht hat, aber — es wird ihm zu viel, und räumt er seinen Posten lieber einem Herrn von Cossel aus Rageburg. Ein andrer Mal mehr über das Veredeln hier, daß die bisher abgetriebenen bedeutenden Waldflächen in

Landstellen umgewandelt werden sollen. Der Grund und Boden ist sehr gut dazu.“

Die vorstehende Correspondenz bedarf keines weillässigen Commentars. Es genügt uns, den Passale heranzuziehen, aus welchem erhellt, daß der so verschwenderisch dotirte, durch den Schein und das Blut des arbeitenden Volks mindestens zum zehnfachen Millionär gemachte Fürst Bismarck seine Arbeiter und Beuten den landbedürftigen Preisen nach „zu niedrig“ bezahlt, so daß, wer nicht an des großherzigen Reichthums „Dienst“ angeheftet ist, sich lieber nach einem anderen Unterkommen umsieht. Beiläufig weist dieser Umstand auch ein interessantes Streiflicht auf den Eifer des Fürsten Bismarck für das Contractbruchgesetz, ein Eifer, der so groß war, daß er in jüngster Zeit zu der Eisenacher Mission Ehren-Wagener geführt hat. Fürst Bismarck braucht das Contractbruchgesetz für sich selber, damit seine schlechtbezahlten Arbeiter ihm nicht davonlaufen.

Da wir gerade „beim Thema“ sind, sei auch noch erinnert an die famose Papierfabrik, in welcher der oberste Reichsbeamte als Privatunternehmer das Papier für die deutschen Reichstelegraphen anstellen verfertigt läßt; an die periodische Polemik des Fürsten Bismarck mit der Berliner Steuer-Einsparungskommission wegen angeblich zu hoher Steuererhöhung, und last not least (als Letztes, nicht Unwichtigstes) an jene denkwürdigen, von der Reptilienpresse hartnäckig todgeschwiegene Briefe, den wir in Nr. 18 des „Volkstaar“ vom vorigen Jahr abdruckten, und den wir, da Wiederholung zu manchen Dingen gut ist, hier nochmals zum Abdruck bringen wollen. Der Brief ist an den Bürgermeister von Poryz gerichtet, trägt das Datum des 22. Jan. 1873 und bezieht sich auf die Concession zu einer projektierten Eisenbahn von Berlin über Freienwalde nach Poryz und Stargard, mit einer Zweigbahn nach Barzin, durch deren Bau der Berth des Bismarckschen Guts binnen wenigen Jahren verdoppelt worden wäre. Er lautet:

„Ich habe bedauert, daß meine Abreise mich verhindert hat, Ew. Wohlgebornen und die Deputation aus Poryz zu sehen und hätte ich, falls ich von Ihrer Absicht früher unterrichtet gewesen wäre, meine Abreise gern um einen Tag verschoben. In Betreff der Eisenbahnlinie Berlin-Poryz-Stargard bin ich mit dem Inhalt Ihrer Bittschrift ganz einverstanden und seit längerer Zeit bemüht, bei dem Königl. Handelsministerium auf die Ausführung des Projectes nach Kräften hinzuwirken.“

v. Bismarck.

Apropos, ist es wahr, daß diese Bahn nicht gebaut worden ist, wie man verschämt mitgetheilt hat? Keinem würde das freilich nichts an der Sache; nach der Absicht müssen Handlungen beurtheilt werden; und die Absicht des Fürsten Bismarck ist in seinem Brief ausgesprochen.

— Humor auf der Richterbank. Der preussische „Staatsanzeiger“ veröffentlicht nachstehende Erklärung des Berliner Stadtgerichtspräsidenten Krüger:

„In der beim Königl. Stadtgerichte wider den vormaligen Botshafter des Deutschen Reiches Harry Graf von Arnim schwebenden Untersuchungssache erkläre ich, den Angriffen öffentlicher Blätter des In- und Auslandes auf die Integrität und Selbstständigkeit des gedachten Gerichtshofes gegenüber:

daß die Verhaftung des Angeklagten und die Hausdurchsuchung nach den, Inhalts der Anschuldigung unterschlagenen Urkunden von der Rathskammer des Königl. Stadtgerichtes Abtheilung für Untersuchungsachen in der durch das Gesetz gebotenen Form lediglich auf den Antrag der Kgl. Staatsanwaltschaft beim Stadtgericht beschlossen und ausgeführt worden ist;

daß somit diesem Gerichtsbeschlusse, wie von einem Theile der Presse in mehr oder weniger verletzender und herabwürdigender Weise behauptet ist, eine unter Zuziehung des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters statt gehabte Berathung und Beschlußfassung des preussischen Staatsministeriums oder des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs nicht vorausgegangen ist;

daß vielmehr eine Kommunikation des Untersuchungsrichters mit Beamten des Auswärtigen Amtes erst nach gefasstem Gerichtsbeschlusse und lediglich zum Zwecke der sichern und schnellen Feststellung des Thatbestandes stattgefunden hat.

Wie kein Unbefangener das hohe deutsche Auswärtige Amt für fähig halten wird, unter Verlassung des strengen Rechtsbogens den Versuch einer Einwirkung auf ein deutsches Gericht in irgend einer Form zu machen; so wenig werden Richter des Königl. Stadtgerichtes jemals sich bereit finden lassen, bei ihren Beschlüssen und Entscheidungen anderen Weisungen als denjenigen des Gesetzes und ihres Gewissens zu folgen.“

Das die Erklärung. Um den ganzen Humor derselben zu begreifen, denke man an den Prozeß Most und das in unserer jüngsten Nummer mitgetheilte und besprochene Erkenntnis des Berliner Stadtgerichtes in jenem Prozeß. Ein für uns nicht unerfreuliches „Zeichen der Zeit“ aber ist es, daß die Berliner Richter ihre „Integrität und Selbstständigkeit“ ausdrücklich betheuern müssen.

— Durch grenzenlose Feigheit zeichnen sich nicht nur die Nationalliberalen, sondern auch die sog. „Fortgeschrittler“ aus. Ein neues solgendes Beispiel für die Wahrheit dieser Thatsache ist aus Dresden zu melden. Der Reichstagsabgeordnete Herr Eugen Richter*) hat in Folge seiner dort am Sonntag, 11. October, gehaltenen Rede nachstehendes Schreiben erhalten:

„Sehr geehrter Herr! Da Sie neulich in der Versammlung des Fortschrittvereins die Sozialdemokratie angriffen, es aber in Folge dessen, daß es bei Ihnen nicht Sitte ist, daß Disklamationen stattfinden, unseren anwesenden Genossen nicht möglich war, die Angriffe zurückzuweisen, so ist zum Sonnabend, den 17. October, eine Volksversammlung nach dem Dianasaale, Gärtnerstraße, berufen worden, wozu Sie ergebenst eingeladen werden. Die Tagesordnung lautet: Herr Eugen Richter, die wirtschaftliche Freiheit und die Fortschrittspartei. In der Hoffnung, daß die Versammlung die Ehre Ihrer Anwesenheit gesehen wird, zeichnet mich größter Hochachtung Emil Beigmann, Vertrauensmann der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei (Eisenacher Programm). Treuhantengasse 13a, 1.“

Herr Eugen Richter hat auf diesen Brief, wie folgt, geantwortet:

„Sehr geehrter Herr! Auf Ihre gefällige Bittschrift erwidere

*) Dieser Herr hat sich den bekannten Lindwurm zum Muster genommen und reispredigt seit einiger Zeit gegen die Sozialdemokratie. Seine „Kritik“ unserer Partei (s. B. die Litoden, mit denen er neulich in Frankfurt Gabel machte) bewegt sich auf dem geistigen Niveau eines obengenannten Volksredners. Wir werden uns gelegentlich mit demselben gewandten und vielseitigen Herrn näher befassen. R. v. B.

ich ergebnis, daß, so lange die sozialdemokratische Partei das gleiche Recht anderer Parteien zur Abhaltung von Volksversammlungen und zur Theilnahme an denselben thätiglich misachtet und die parlamentarische Ordnung in solchen Versammlungen nicht zur Geltung kommen läßt, auch durch List oder Gewalt in Versammlungen einzudringen sucht, zu welchen sie nicht eingeladen ist, ich nicht in der Lage bin, an Versammlungen Theil zu nehmen, die von sozialdemokratischer Seite berufen oder geleitet werden. Eine Diskussion zuzulassen war der Fortschrittsverein vorigen Sonntag schon der oberschön allzu beschränkten Zeit halber nicht in der Lage. Uebrigens ist ja den angegriffenen Parteien in ihren Pressorganen und eigenen Versammlungen Gelegenheit gegeben, meiner Rede die schärfste Kritik entgegen zu setzen, wie ich denn auch nicht die mindesten Zweifel daran habe, daß Sie sich durch meine Abwesenheit in Ihrer sog. Volksversammlung darin nicht im Mindesten behindern lassen werden. Mit größter Hochachtung Eugen Richter."

Herrn Emil Weigmann.
Die Behauptung, in einer sozialdemokratischen Volksversammlung werde die parlamentarische Ordnung nicht aufrecht erhalten, ist so dreist aus der Luft gegriffen, daß es Herrn Richter wirklich schließlichen mußte, hinter solchen Phrasen seine Feigheit zu verbergen. Jedes Kind weiß, daß eine Volksversammlung weit mehr parlamentarische Ordnung und parlamentarischen Anstand zeigt, als eine Sitzung des deutschen Reichstags. Ebenso bekannt ist es, daß in Volksversammlungen alle Parteien Zutritt haben und ihre Prinzipien ungehindert vertreten dürfen, wenn sie nicht feig dazu sind, oder gar einsehen, daß ihre saule Sache das Licht der Öffentlichkeit nicht mehr verträgt. — Wäre aber nach dem ersten Bemerkungen Richter's noch ein Zweifel über seine Feigheit vorhanden, so würde dieser Zweifel gehoben durch die späteren Bemerkungen, in welchen er empfiehlt, man solle in Zeitungen oder während seiner Abwesenheit gegen ihn polemisieren! — Nur nicht Auge in Auge dem Feinde gegenüberzutreten, davor haben unsere Gegner ollen Respekt und dadurch dokumentieren sie ihren erbärmlichen Feigheit.
„Dresdner Volksbote.“

— Arbeiterstatistik in Dänemark. Auf Antrag der dänischen Regierung wurde vor Jahresfrist vom Reichstag in Kopenhagen eine Commission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse niedergesetzt. Der erste Bericht dieser Commission, enthaltend statistisches Material aus dem Jahre 1872 liegt nun vor. Man schreibt darüber:

„Die über den Handwerks- und Fabrikbetrieb eingegangenen Tabellen enthalten Aufstellungen über 40,209 Arbeiter. Von diesen waren 28,021 Männer über 18 Jahre, 3428 Frauen über 18 Jahre, 6811 junge Personen zwischen 13 und 18 Jahren und 1949 Kinder. Der jährliche Durchschnittsverdienst sämtlicher Arbeiter war in Kopenhagen 406 Rd. 84 St. für erwachsene Männer und 165 Rd. für erwachsene Frauen; in den Provinzen 269 Rd. 26 St. für erwachsene Männer und 129 Rd. für erwachsene Frauen; auf dem Lande 208 Rd. 7 St. für erwachsene Männer und 90 Rd. 93 St. für erwachsene Frauen. Die tägliche Durchschnitts-Arbeitszeit der Erwachsenen betrug einschließlich der Zeit zur Ruhe und zum Essen etwa 12 bis 13 Stunden, von denen auf die Ruhe fast überall etwa 2 Stunden entfielen. Den 40,000 Arbeitern ist jährlich ein Betrag von mehr als 80 Millionen Riksdaler ausgezahlt worden. Die Zahl der Miethshäuser (Hausmänner, Insten u. s. w.) auf dem Lande betrug im Königreich 101,832 Individuen oder 15 pCt. der männlichen Bevölkerung des Landes. Hier von waren 23,788, oder 23 pCt. Handeltreibende oder Professionisten. Die Durchschnittsarbeitszeit der ländlichen Arbeiter betrug einschließlich etwa drei Stunden Pause im Sommer 14,4 Stunden, im Winter 10,3 Stunden pro Tag. In Alford wird nur auf den größeren Höfen gearbeitet. Die Landarbeiter finden in der Regel das ganze Jahr hindurch Beschäftigung. Was die Ausgaben anbetrifft, welche der Arbeiter zu bestreiten hat, so hat sich folgendes ergeben: In Kopenhagen betragen die Ausgaben für Miete zwischen 36 und 20 Rd., für Nahrungsmittel zwischen 192 und 365 Rd., für Kleidung zwischen 75 und 78 Rd., für Tabak und Branntwein zwischen 11 Rd. 2 St. und 52 Rd., zusammen also 254 Rd. Rd. als Minimum und 615 Rd. als Maximum. Die Ausgaben für eine Arbeiterfamilie in den Provinzstädten ist veranschlagt für Miete zwischen 20 und 40 Rd., für Nahrungsmittel zwischen 100 und 250 Rd., für Kleidung zwischen 30 und 50 Rd. und für Branntwein und Tabak zwischen 10 und 25 Rd., zusammen zwischen 210 Rd. und 365 Rd. Auf dem Lande betragen die Ausgaben für Miete durchschnittlich zwischen 10 und 16 Rd. jährlich. Die Angaben über die Ausgaben für Nahrungsmittel u. s. w. auf dem Lande waren sehr mangelhaft. In Betreff der Frage, in welchem Alter die Arbeiter sich in der Regel verheirathen, weisen die Tabellen für das ganze Königreich nach, daß sich eine sehr große Anzahl Arbeiter vor dem 25. Lebensjahre verheirathet, also einem Alter, wo der Arbeiter noch keine Gelegenheit gehabt hat, sich etwas Nennenswerthes zu ersparen.“

Dies das Resumé (kurzer Abriss) des Berichts. Die Schlussfolgerung ist charakteristisch. Die Arbeiter sollen wohl mit dem Rathen so lange warten, bis sie sich „etwas Nennenswerthes erspart“? Dann könnten sie bis zum St. Nimmerleinstag warten, und durch Aussterben der Arbeiterbevölkerung wäre die soziale Frage noch gründlicher gelöst, als durch das Rixmann-Zweifelndensystem und die Böhmert'schen Vordellrezepte. — Was die Angaben über den jährlichen Verdienst der Arbeiter betrifft, so können wir denselben, angesichts der von unserer Commission beobachteten Schönfärbereien (s. Berliner Einschätzungscommission) nur sehr bedingt Glauben schenken. Und mit Angaben der Untersuchungskommission sehen unzweifelhaft unserer Partei gegenüber auf dem Standpunkte der dänischen Regierung und Reichstagsmajorität. Immerhin enthält aber der Bericht manches schätzbare Material. (Seit Vorstehendes geschrieben worden, erfahren wir, daß die dänische Regierung einen Bescheidensurtrag zur Abklärung einer sog. „Arbeitercommission“ eingebracht hat und für dieselbe 10,000 Reichthalere verlangt. Die Commission, die allerdings nichts weniger als eine Arbeitercommission ist, soll aus 10 von dem Reichstag gewählten und 10 von der Regierung ernannten Mitgliedern bestehen, welche das Recht haben, Arbeiter einzuladen. Als Aufgabe der Commission wird bezeichnet: Prüfung und Untersuchung der Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern, der Organisation der Unterstützungsstellen, der Frage der Errichtung technischer Schulen und der Mittel, die Frage der Höhe des Arbeitslohns im Allgemeinen zu erledigen“ (?).

— In Nr. 119 hatten wir die Wünsche mitgetheilt, welche der Ausschuss des schweizerischen Handels- und Industrievereins

dem eidgenössischen Handelsdepartement in Bezug auf das zu erlassende Fabrikgesetz übermittelt hat. Heute liegen uns eine Anzahl Vorschläge des schweizerischen Arbeiterbundes vor, welche in derselben Angelegenheit dem eidgenössischen Handelsdepartement unterbreitet sind. Was sehr natürlich ist: die Vorschläge der Arbeiter unterscheiden sich von den Wünschen der Industriellen durch weiter gehendere Forderungen. Der Schweizerische Arbeiterbund fordert u. A.: Die wirkliche Arbeitszeit in den Fabriken darf nicht mehr als zehn Stunden täglich betragen, und zwar soll diese Frist von Morgens 6 Uhr bis Mittags 11 Uhr und von Nachmittags halb 1 Uhr bis Abends halb 6 Uhr, Sonnabends nur bis 4 Uhr, angesetzt werden. Während der Mittagspausen sind die Arbeitsräume zu schließen und darf in denselben während dieser Zeit nicht gearbeitet werden. Die Fabrikhaber sind verpflichtet, denjenigen Arbeitern, welche wegen zu großer Entfernung von ihren Wohnungen ihr Mittagessen nicht in denselben einnehmen können, eine geeignete und je nach der Jahreszeit gehörig erwärmte Lokalität zu diesem Zwecke einzuräumen. Bei Ueberschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit soll der Fabrikhaber nicht nur in die vom Gesetz verlangten Bußen verurtheilt, sondern es soll auch der aus der Uebertretung resultirende Entzug der Arbeit voll und ganz den Arbeitern zugewendet werden. Der mutmaßliche Gewinn wird durch unparteiische Schiedsgerichte ermittelt. — Kinder unter 14 Jahren dürfen zu keiner Fabrikarbeit verwendet werden. Frauenpersonen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft, im Ganzen während zwölf Wochen, nicht in der Fabrik arbeiten. — Alle in einer Fabrik vorkommenden Unglücksfälle, sogar Tödtungen, sind vom Fabrikbesitzer zu verantworten. Liegt die Ursache der Erkrankungen, Verletzungen u. an den Arbeitstoffen, Einrichtungen oder Maschinen des Fabrikhabers, so hat der Letztere sämtliche Folgen zu tragen und den Betroffenen sowohl für Zeiterlust, als auch je nach dem Maße der Beschädigung angemessene Entschädigung zu leisten, bei Todesfällen den Hinterlassenen, Wittwen und Kindern eine dem Verdienste des Verstorbenen gleichkommende Summe monatlich auszuzahlen. Die Dauer dieser Entschädigungsfrist wird je nach dem Alter des Verstorbenen und dem gewöhnlich zu erreichenden Alter bestimmt. — Kein Fabrikbesitzer darf seine Arbeiter zum Beitritt in sogenannte Fabriklassen, seien dieselben welcher Art und zu welchem Zweck sie nur wollen, zwingen. Ein solcher Zwang würde als eine Verletzung der persönlichen Freiheit und den Verfassungs-Bestimmungen zuwiderlaufend angesehen und nach dem Gesetze bestraft. — Alle Lohnvorenthaltungen, Lohnabzüge und ähnliche Einrichtungen sind untersagt. Es werden ferner besoldete Fabrikinspektoren verlangt, welche sowohl über genaue Beobachtung der Gesetze zu wachen, als auch detaillierte Berichte über alle Fabriken und Fabrikationszweige zu erstatten hätten. Uebertretungen der obigen Bestimmungen sollen mit 200 bis 2000 Fracs. Geldbuße bestraft werden.

— Wir theilten neulich das Urtheil des Nürnberger Appellationsgerichts in Sachen Grillenberger's und Gen. (betreffend die Auflösung unserer Parteimitgliedschaft) mit. Der Staatsanwalt beschied sich nicht bei diesem Entscheid und wandte sich an den obersten Gerichtshof in Bayern. Dieser hat nun das Urtheil des Nürnberger Appellationsgerichts theilweise wieder aufgehoben. Nach Auffassung des obersten Gerichtshofs bildet die Nürnberger Mitgliedschaft einen wirklichen Verein für sich und ist deswegen das gerichtliche Vorgehen gegen dieselbe gerechtfertigt. Dagegen findet der oberste Gerichtshof nicht, daß durch die Einberufung einer Volksversammlung die Thätigkeit eines aufgelösten Vereins fortgesetzt werde. Die Auflösung ist sonach bestätigt, und werden nun vermuthlich alle Mitgliedschaften in Bayern, die dieses Schicksal noch nicht erlitten, sich der Auflösung zu gewärtigen haben. Auf der anderen Seite ist aber unsere Partei nicht länger außerhalb des Vereinsgesetzes gestellt, und kann auf Grund desselben mit voller Kraft agitieren. Die Stromer haben ihr Ziel also nicht erreicht.

— Herr Bismarck hat für seinen Freund Stieber den ersten Prozeß gegen uns angezettelt; nächstens wird er wohl auch für seinen Freund Wagen er zu klagen beginnen, dem wir im „Volksstaat“ gerade soviel Ehre gegeben haben wie dem Stieber. Letzterem die Nachricht, daß wir in acht Tagen mit Wiederveröffentlichung der „Enthüllungen über den Kölner Kommunistenprozeß“ beginnen werden. — Auch der sächsische Justizminister v. Abelken hat gegen uns geflagt, weil wir durch die Bemerkung in Nr. 106, daß das Leipziger Bezirksgericht Most die Erlaubnis zum „Sigen“ verweigert habe, eine Beleidigung der Justiz verübt haben sollen. Bis dato ist uns nicht gelungen, der Pöbel des Justizministeriums auf ihren geheimnißvollen Pfaden zu folgen. — Ein Mißverständnis in unserer vorigen Nummer wird durch die Correspondenz aus Eisenach in heutiger Nummer gehoben; wir hatten auf Grund einer uns zugegangenen Notiz irrtümlicher Weise angenommen, es handle sich um einen neuen Prozeß und zwar wegen Verbreitung des Kokoßky'schen Textes. — Gegen Parteigenossen Jäger in München war von der Staatsanwaltschaft Strafantrag gestellt worden wegen angeblicher Beherrschung der Kommune, bezogen dadurch, daß er bei einem Feste seinen 4½-jährigen Sohn, der eine rote Fahne schwang, auf der Schulter getragen habe. Jäger ist in erster sowohl als in zweiter Instanz freigesprochen. Bericht folgt.

Berlin. Die Statuten des „Wahlvereins der sozialdemokratischen Arbeiterpartei (Eisenacher Programm)“, dessen Gründung wir in vorletzter Nummer gemeldet, lauten wie folgt:

§ 1. (Zweck des Vereins.) Der Wahlverein der s. v. Arbeiterpartei hat die Aufgabe, die Grundsätze der s. v. A. P. im Volke zu verbreiten und dadurch bei den Wahlen zum Reichstag und zu anderen Vertretungen die Wahl von Männern durchzusetzen, welche sich zu diesen Grundsätzen bekennen und kein Recht des Volkes aufgeben.

Die s. v. A. P. beharrt bei den Grundsätzen, welche ihr Programm vom 8./9. August 1869 aufgestellt hat.

§ 2. (Mitgliedschaft.) Die Mitgliedschaft des Vereins wird erworben durch einen Beitrag von mindestens 12 Sgr. jährlich, 3 Sgr. vierteljährlich oder 1 Sgr. monatlich, welcher pränumerando zu zahlen ist.

§ 3. (Sitz des Vereins.) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 4. (General-Versammlung.) Die General-Versammlung wählt einen Vorstand von drei und einen Ausschuss von fünf Mitgliedern.

Bis zur ersten General-Versammlung wird Vorstand wie Ausschuss von den Gründern des Vereins bestellt.

§ 5. (Geschäftsführung.) Der Vorstand hat die regelmäßige Geschäftsführung zu leiten und besonders bei den Wahlen die Thätigkeit der Mitglieder anzuregen und zu ordnen. Er hat ferner die Auffstellung der Mitgliederlisten zu bewirken, einen Kassierer

und einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen, die Einziehung der Beiträge durch dieselben zu bewirken, vierteljährlich eine General-Versammlung zu berufen, gemeinsam mit dem Ausschuss die Tagesordnung für dieselbe festzusetzen und die Vorlagen vorzubereiten.

§ 6. (Verwaltung und Verwendung der Beiträge.) Die eingehenden Beiträge werden zur Agitation für die Zwecke des Vereins, Verbreitung von Schriften, für Reisen u. s. w. verwendet.

Der Kassierer hat die Kasse nach Anordnung des Vorstandes zu verwalten und denselben darüber vierteljährlich Rechnung zu legen.

§ 7. (Versammlungen.) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit Versammlungen zu veranstalten, damit in diesen die Aufgaben des Vereins in Bezug auf die lokalen und allgemeinen Angelegenheiten besprochen und Beschlüsse gefaßt, sowie Anträge an den Vorstand und die General-Versammlung gestellt werden können.

§ 8. (Statutenänderung.) In jeder General-Versammlung können die Statuten abgeändert werden. Die in denselben zur Beschlußnahme zu stellenden Anträge müssen bei der Einladung zur General-Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Folgt das Programm der s. v. Arbeiterpartei.)

Die Duednauer Revolte vor dem Schwurgericht.

(Fortsetzung.)

Von keinem Angeklagten hörte man im Laufe des ganzen Prozesses anstern, daß irgend welche Beeinflussung stattgefunden habe, um sie zur Auflehnung gegen das neue Gesetz zu veranlassen; auch der vielbesprochene Conflikt, der zwischen der Amtsoberverwaltung und Duednau und der Verwaltung in der Rothensteiner Ziegelei bestand, der mittelbar auf die arbeitenden Klassen vorerlöblich schädlich eingewirkt haben sollte, löste sich in nichts auf. Der Conflikt bestand, ohne daß sich irgend ein Anderer, als die bei ihm speziell Beteiligten darum kümmerten. Bei der Zeugenvernehmung erklärte der Buchhalter Herr Hagen aus Rothenstein, daß die Amtsoberverwaltung in Duednau sich mehrfach Amts-Ueberschreitungen erlaubt habe, ohne über spezielle Thatsachen Auskunft zu geben; jedoch zog Zeuge den Schluß, daß, wenn die Verwaltung schon gegen ihn und die Ziegelei so ungerechtfertigt vorging, das erst recht gegen die kleinen Leute der Fall gewesen sein wird. Der Amts-Vorsteher Herr Schnell deponirte dagegen, daß man in Rothenstein kein Gesetz habe achten wollen, um den entstandenen Conflikt daraus zu begründen. Wir übergehen im Allgemeinen das Resultat der Vernehmungen der Angeklagten, wie der Zeugenansagen, da sie die Vorgänge nur so wiedergaben, wie wir sie in ihren allgemeinen Zügen bereits geschildert haben. Ein thätlicher Angriff gegen die bewaffnete Macht fand nur in Trutenau statt, und zwar, wie erzählt, gegen den Gensdarm-Oberwachtmeister Herrn Riekmann. Der vorhin erwähnte Verführer, Instmann Kobleit, sollte auf den Beamten mit seiner Art losgegangen sein, als er sah, wie sich das Pferd in Folge der Schläge, welche der Postmann Delsner mit einer langen Stange gegen den Gensdarm führte, bäumte, und dieser hart bedrängt wurde. Kobleit bestreift, activ vorgegangen zu sein, indem er behauptete, nur seine Art vorgehalten zu haben, um sich der Säbelhiebe zu wehren, die der Oberwachtmeister gegen ihn führen wollte. Delsner bestreift bestig, derjenige zu sein, der mit der Stange geschlagen habe. Zeuge Herr Riekmann erkannte ihn jedoch ganz genau wieder, er behauptete, Delsner habe am 6. Juli einen Hohlbart getragen, während er jetzt nur einen Schnurbart hat. Delsner, welcher nicht gleich verhaftet wurde, sich vielmehr, als die Kurastiere anritten, glücklich aus dem Staube zu machen wußte, antwortet auf die Frage des Präsidenten, weshalb er sich den Bart habe abschneiden lassen: „Weil ich zur Communion gehen wollte.“ Präsident: „Konnten Sie das nicht auch mit dem Barre thun?“ Angeklagter: „Nein, das war mir nicht genügend.“ Herr Amtsvorsteher Lucke trat auf, indem er deponirte: Delsner habe ein ganzes Jahr hindurch in seinem Dienste gestanden und stets einen Hohlbart getragen. Auch Kobleit wurde sowohl durch den Zeugen Riekmann, als durch Zeugnis des Rechnungsführers Schmidt, sowie der Frau Lucke vollständig seiner That überführt. Viele Angeklagte suchten ihre That durch die Wirkungen des übermäßigen Schnaps-Genusses zu entschuldigen. Auch der Tischler Reijon und der Schneider Heinrich behaupteten, unschuldig zu sein.

Die Staatsanwaltschaft, durch Hrn. Assessor Dr. Biondo vertreten, sucht in ihrer Schilderung nach den Ursachen der bellagendwerthen Ereignisse und kommt darauf, daß die Sozialdemokratie durch ihre falschen verderblichen Lehren dieselben herbeigeführt haben sollte. Mit einem Kluglatten in der Hand, das in Schönfließ nach einer im Sommer v. J. dortselbst nicht zu Stande gekommenen Versammlung von Sozialdemokraten unter die Landbevölkerung vertheilt worden sein soll, reproducirt Redner den allerdings haarsträubenden (!) in Versen verfaßten Inhalt, mit dem Bemerkten, daß derselbe vom poetischen Standpunkte aus betrachtet sehr mangelhaft sei, daß jedoch die darin enthaltenen Redensarten den Kopf des einfachen Mannes sehr leicht verklären können, obschon all die darin gebrauchten Phrasen weder Sinn noch Bestand haben. Sie bilden aber schon lange Zeit die Nahrung auch der ländlichen Bevölkerung, auf die es die Sozialdemokratie in letzter Zeit besonders abgesehen hat. Den Wählern von dieser Seite tritt noch ein anderer Feind hinzu, das ist der Branntwein. Ueberall, wo man hinsieht, findet man Klütze, kleine Schnapsläden, in welchen der Arbeiter seine Erholung sucht; die Lösung ist heute: möglichst wenig arbeiten und viel Schnaps trinken. Für die nächste Schwurgerichtssitzung verheißt die Staatsanwaltschaft wiederum mehrere Klagen gegen ländliche Arbeiter, die sich durch ihr Vorgehen gegen die „Herren“ strafbar gemacht haben. Redner hat das traurige Resultat zu berichten, daß von dem seit dem 1. Januar c. bis jetzt vor der Criminal-Deputation des hiesigen königl. Kreis-Gerichts verhandelten 157 Anlagensachen sich allein 52 wegen Mißhandlung, Bedrohung, Hausfriedensbruchs, Beamtenbeleidigung befanden, die andern alle bestanden größtentheils in Holzdiebstahlssachen. Die meisten Untersuchungsfragen waren wegen der auf der Südbahn, in Folge der dortigen mangelhaften Einrichtungen, geübten Diebstahlshandlungen eingeleitet. Die in einigen Fällen geübte gräßliche Brutalität der Angeklagten veranlaßte den Gerichtshof unter Anderem 5 Mal auf je 9 Monate Gefängnis zu erkennen. Wenn Sie, meine Herren Geschwornen, das Alles überlesen, die in den letzten Sitzungstagen vor Ihnen verhandelten Thatsachen in gerechtere Berücksichtigung ziehen, so berechtigt das zu dem Schluß, daß sich die besitzenden Klassen den Arbeitern gegenüber heute in einem wahren Nothstande befinden. Es kommt mir vor, sagt Herr Dr. Biondo, als wenn der kleine Besitzer auf dem Paternostertisch läge. Der größere Besitzer ist eher geschüßt, er hat sein Schloß, seine zahlreichen Wirtschaftsbekannteten, er erntet nicht so

